Bundesrat Drucksache 205/89

21.04.89

R 17 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

A. Zielsetzung

Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1988 - Rechtssache 427/85 - (NJW 1988 S. 887) muß das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), in verschiedener Hinsicht neu gefaßt werden. Notwendig ist:

1. den Kreis der Verfahren, für die der Anwalt aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bei der Vertretung des Einvernehmens mit einem deutschen Rechtsanwalt bedarf, einzuschränken,
2. Erleichterungen bei der Ausgestaltung des Einvernehmens vorzusehen,
3. den ausländischen Anwalt von Beschränkungen freizustellen, die sich nach deutschem Verfahrensrecht aus dem Erfordernis der Zulassung bei dem Prozeßgericht (§ 78 ZPO) ergeben können.

Fristablauf: 02.06.89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

205/89

Ferner ist zu berücksichtigen, daß Spanien und Portugal der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind.

B. Lösung

Der Anwalt aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften soll das Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt nur noch in Verfahren herstellen müssen, in denen es nach dem Verfahrensrecht der Vertretung oder Verteidigung durch einen Rechtsanwalt bedarf. Für die Herstellung des Einvernehmens soll nicht mehr verlangt werden, daß der deutsche Rechtsanwalt selbst die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten oder Verteidigers haben muß. Es genügt, daß das Einvernehmen des deutschen Rechtsanwalts bei der ersten Handlung im Verfahren nachgewiesen wird; dieser Nachweis wirkt bis zu einem etwaigen Widerruf des Einvernehmens fort. Der Verkehr mit gefangenen Personen wird entsprechend der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1988 erleichtert. Beschränkungen, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei dem Prozeßgericht für die Vertretung ergeben können, sollen für den Anwalt aus einem anderen Mitgliedstaat nur hinsichtlich der Vertretung in Zivilsachen vor dem Bundesgerichtshof bestehen bleiben.

Die Anwälte aus Spanien und Portugal werden in den Kreis der von dem Gesetz berücksichtigten Berufe aufgenommen und die innerstaatliche Zuständigkeit für die Aufsicht über sie bei dem Erbringen von Dienstleistungen wird bestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes werden Kosten für Bund, Länder und Gemeinden nicht verursachen. Auch die Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte läßt Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht erwarten.

Bundesrat Drucksache 205/89

21.04.89

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) - 444 00 - Di 38/89

Bonn, den 21. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Fristablauf: 02.06.89

Drucksache 205/89

Entwurf eines

Ersten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt:

 "(Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz - RADG)".

2. In § 1 Abs. 1 werden nach der Zeile

 "- in den Niederlanden: Advocaat -"

 die Zeilen

 "- in Portugal: Advogado -
 - in Spanien: Abogado -"

 eingefügt.

205/89

3. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, gelten für sie nur für die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof. Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in Berufungssachen vor den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte, für die der Grundsatz der ausschließlichen Zulassung (§ 25 der Bundesrechtsanwaltsordnung) gilt, nur vertreten, wenn sie nicht im ersten Rechtszug Prozeßbevollmächtigte waren."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der zur Vertretung oder Verteidigung bei dem Gericht oder der Behörde befugt ist. Dem Rechtsanwalt obliegt es, gegenüber den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen darauf hinzuwirken, daß sie bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachten. Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nicht ein anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist schriftlich gegenüber dem Gericht oder der Behörde zu erklären. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Handlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, sind unwirksam.

(3) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen einen Mandanten, dem in einem Strafverfahren die Freiheit auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung entzogen ist, nur in Begleitung eines Rechtsanwalts besuchen und mit ihm nur über einen Rechtsanwalt schriftlich verkehren; mit dem Rechtsanwalt ist das Einvernehmen über die Ausübung des Verkehrs herzustellen. Das Gericht oder die Behörde kann den Besuch ohne Begleitung oder den unmittelbaren schriftlichen Verkehr gestatten, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu besorgen ist. §§ 138 a bis 138 d, 146, 146 a, 148 der Strafprozeßordnung sind auf den Rechtsanwalt, der, ohne Verteidiger zu sein, das Einvernehmen erklärt hat, entsprechend anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Rechtsanwalt, mit dem einvernehmlich gehandelt wird, als Zustellungsbevollmächtigter; kann nicht an einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhaften Rechtsanwalt zugestellt werden, erfolgen Zustellungen an die Partei."

b) Die Sätze 4 und 5 entfallen.

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe f wird angefügt:

"g) die Rechtsanwaltskammer Stuttgart in Stuttgart für die Personen aus Spanien,

h) die Rechtsanwaltskammer Oldenburg in Oldenburg für die Personen aus Portugal."

Artikel 2

Nach § 24 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 907), die zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. . S. ...) geändert worden ist, wird eingefügt:

"§ 24 a

Einvernehmen

(1) Wird der Rechtsanwalt zur Herstellung des Einvernehmens nach § 4 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes tätig, erhält er eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr oder der Geschäftsgebühr, die ihm zustünde, wenn er selbst Bevollmächtigter wäre. Die Gebühr ist auf eine entsprechende Gebühr für die Tätigkeit als Bevollmächtigter anzurechnen.

(2) Bezieht sich die Tätigkeit auf eine Angelegenheit, in der die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren, die ihm zustünden, wenn er als Bevollmächtigter oder Verteidiger beauftragt wäre; §§ 83 Abs. 2, 86 Abs. 2, 106 Abs. 2 Satz 2, 109 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2, 109 a Abs. 2 gelten nicht. Die Gebühren werden auf entsprechende Gebühren für die Tätigkeit als Bevollmächtigter oder Verteidiger angerechnet.

(3) Der Rechtsanwalt erhält für die Prüfung des Auftrags, das Einvernehmen herzustellen, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis fünf Zehnteln der vollen Gebühr, wenn er nach Prüfung der Sach- und Rechtslage das Einvernehmen nicht herstellt. In den Fällen des Absatzes 2 erhält er den sich nach Absatz 2 Satz 1 ergebenden Mindestbetrag."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

A. Der vorliegende Gesetzentwurf, der auch eine Kurzbezeichnung einführt, hat zwei Ziele:

1. Die Rechtsanwälte aus Portugal und Spanien werden in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, nachdem diese Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind.

2. Der Bereich, in dem der Rechtsanwalt aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft, der in der Bundesrepublik Deutschland anwaltliche Dienstleistungen erbringen will (im folgenden: Dienstleistungserbringer), im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt aus der Bundesrepublik Deutschland handeln muß, wird - entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1988 (Rechtssache 427/85 - NJW 1988, S. 887) - durch eine Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 eingeschränkt. Auch bei der Ausgestaltung des Einvernehmens werden durch die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Erleichterungen für den Dienstleistungserbringer geschaffen. Ferner wird der Dienstleistungserbringer entsprechend dem Urteil von Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis freigestellt, die sich daraus ergeben, daß in bestimmten Verfahren (§ 78 ZPO) der Prozeßbevollmächtigte bei dem Gericht zugelassen sein muß.

B. Die Änderungen des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes werden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden nicht haben. Auch die Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte läßt Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht erwarten.

C. Die Vergütung für die Herstellung des Einvernehmens ist niedriger als die Vergütung eines Rechtsanwalts, der nach bisherigem Recht neben dem Dienstleistungserbringer als Prozeßbevollmächtigter oder Verteidiger aufzutreten hatte. Die Notwendig-

keit, das Einvernehmen herzustellen, wird eingeschränkt. Daher wird der Belastung mit Gebühren in dem durch das Gesetz geregelten Bereich eine wesentlich geringere Bedeutung als bisher zukommen, so daß tendenziell eine preisstabilisierende Wirkung zu erwarten sein dürfte.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Einführung der Kurzbezeichnung soll das Zitieren des Gesetzes erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1)

Die Änderung trägt dem Gesetz vom 6. Dezember 1985 zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. II S. 1249) Rechnung. Durch Artikel 26 der Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassung der Verträge in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Buchstabe f Nr. 2 (BGBl. II 1985 S. 1262) sind in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 über die Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (77/249/EWG) wegen des Beitritts der beiden Länder die dort maßgebenden Berufsbezeichnungen für Rechtsanwälte eingefügt worden.

Demgemäß ist § 1 Abs. 1, der den Personenkreis bezeichnet, auf den das Durchführungsgesetz zu der Richtlinie angewandt wird, entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1)

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 trägt dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1988 Rechnung. Hiernach dürfen dem Dienstleistungserbringer wegen seiner besonderen Lage, die ihn von dem im Aufnahmestaat zur dauernden dortigen Berufsausübung niedergelassenen Rechtsanwalt unterscheidet, nicht Beschränkungen der Vertretungsbefugnis entgegengehalten werden, die sich für den inländischen Anwalt aus der Zulassung bei einem bestimmten Gericht (§ 78 ZPO) ergeben. Eine Ausnahme läßt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Vertretung durch spezialisierte Rechtsanwälte mit besonderer Erfahrung, die nur auf Grund eines Auswahlverfahrens bei dem Gericht zugelassen werden, zu. Von dieser Möglichkeit wird für die Vertretung vor dem Bundesgerichtshof Gebrauch gemacht. Soweit der Dienstleistungserbringer nicht als Prozeßbevollmächtiger vor dem Bundesgerichtshof tätig werden kann, ist es möglich, ihm entsprechend § 52 Abs. 2 BRAO die Ausführung der Parteirechte zu überlassen (§ 4 Abs. 4).

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus folgendem: § 25 BRAO schließt es aus, daß in den Gebieten, in denen nicht aufgrund einer besonderen rechtshistorischen Entwicklung eine gleichzeitige Zulassung bei einem Land- oder Oberlandesgericht möglich wurde, derselbe Rechtsanwalt die Vertretung im Zivilprozeß sowohl im ersten Rechtszug wie im Berufungsrechtszug vor dem Oberlandesgericht wahrnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, es sei der Rechtspflege förderlich, wenn die Angelegenheit durch einen neu mit ihr befaßten, nicht durch seine Tätigkeit in der Vorinstanz möglicherweise voreingenommenen Rechtsanwalt geprüft und vertreten werde. Nach Artikel 60 des EWG-Vertrages kann diese Regel auch auf die Dienstleistungserbringer angewandt werden, denn sie erbringen die Dienstleistung unter den Voraussetzungen, die der Aufnahmestaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Die für

deutsche Rechtsanwälte maßgebende Zulassung bei dem Streitgericht ist insoweit für die Dienstleistungserbringer ohne Belang.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Der neugefaßte § 4 Abs. 1 und 2 erweitert im Einklang mit dem genannten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den Bereich, in welchem der Dienstleistungserbringer, ohne ein Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt herstellen zu müssen, für seinen Mandanten handeln kann. Zugleich werden in dem Bereich, in welchem weiterhin das Einvernehmen erforderlich sein soll, Erleichterungen für den Dienstleistungserbringer geschaffen:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht den Rechtsanwälten aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre Mandanten alleinverantwortlich in solchen gerichtlichen und behördlichen Verfahren als Bevollmächtigte oder Verteidiger zu vertreten, in denen die Mandanten ihre Angelegenheiten auch selbst vertreten könnten. Nur in Verfahren, in denen eine Vertretung oder Verteidigung, sei es durch Rechtsanwälte, sei es durch andere qualifizierte Personen, insbesondere durch Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. nach § 78 ZPO oder nach § 140 Abs. 1 StPO), bleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand, d.h., der Dienstleistungserbringer darf nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt tätig werden, der selbst zu einer Vertretung vor dem betreffenden Gericht befugt wäre.

Die Befugnisse des ausländischen Rechtsanwalts als Dienstleistungserbringer gehen freilich über die des sich selbst vertretenden oder verteidigenden Mandanten hinaus. Der ausländische Rechtsanwalt kann seinen Mandanten vor einem deutschen Gericht alleine - ohne Beratung durch einen deutschen Rechtsanwalt - nur dann sachgerecht vertreten oder

verteidigen, wenn er der deutschen Sprache hinreichend mächtig und mit der deutschen Rechtsordnung, insbesondere dem Verfahrensrecht, in hinreichendem Maße vertraut ist. Anderenfalls wäre er nicht in der Lage, seine Pflichten als Anwalt so zu erfüllen, wie es sein Berufs- und Standesrecht - insoweit übereinstimmend in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft - von ihm verlangt; an dieses bleibt er auch bei einer Dienstleistung in der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Wegen dieser fortbestehenden Bindungen an die Pflichten des heimischen Berufs- und Standesrechts, aber auch wegen der zivilrechtlichen Haftung für fehlerhaftes berufliches Verhalten, wird der Dienstleistungserbringer sorgfältig prüfen müssen, ob er in der mündlichen Verhandlung allein oder mit Unterstützung eines deutschen Rechtsanwalts auftritt und zwar auch in Verfahren, in welchen er nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln darf.

Zugleich werden in § 4 Abs. 1 Satz 2 die gesetzlichen Obliegenheiten des Rechtsanwalts umschrieben, der sein Einvernehmen erklärt. Er ist verpflichtet, auf den Dienstleistungserbringer hinzuwirken, daß dieser die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege bei der Vertretung oder Verteidigung innerhalb einer ihm fremden Rechtsordnung beachtet. Seine Aufgabe ist es jedoch nicht, als ein weiterer Prozeßbevollmächtigter oder Verteidiger neben dem Dienstleistungserbringer die Interessen des Mandanten wahrzunehmen. Es ist auch nicht seine Pflicht, den Dienstleistungserbringer dahin zu überwachen, daß dieser seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Mandanten genügt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften fällt nämlich ein Mangel an Kenntnissen des fremden Rechts allein in die Verantwortung des Dienstleistungserbringers (EuGH, NJW 1988, S. 887, 888). Demgegenüber ist es im Interesse der heimischen Rechtspflege seine Aufgabe, sicherzustellen, daß die Dienstleistung in einer geordneten Weise erbracht wird (vgl. Artikel 5, zweiter Anstrich, der Richtlinie vom 22. März 1977).

In Satz 3 wird klargestellt, daß ein Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten, das Grundlage für weitergehende Pflichten im Hinblick auf die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten sein kann, eine Vereinbarung unter den Beteiligten voraussetzt.

§ 4 Abs. 2 verlangt den Nachweis des Einvernehmens nur noch bei der ersten, nicht mehr bei jeder einzelnen Handlung des Dienstleistungserbringers. Da ein einmal erklärtes Einvernehmen jetzt fortwirkt, muß, auch um den Rechtsanwalt, der das Einvernehmen erklärt hat, zu schützen, eine Regelung des Widerrufs in das Gesetz aufgenommen werden. Der Entwurf sieht vor, daß der Widerruf schriftlich gegenüber dem mit dem Verfahren befaßten Gericht oder der Behörde zu erklären ist und er Wirkung nur für die Zukunft hat. Eine andere Lösung würde den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Eindeutigkeit der Verfahrenslage einerseits und der Verantwortung des deutschen Anwalts andererseits nicht gerecht. Wie bisher sind alle Handlungen des Dienstleistungserbringers unwirksam, solange der Nachweis des Einvernehmens nicht erbracht ist.

In § 4 Abs. 3 wird in Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für den Verkehr des Dienstleistungserbringers mit seinem in einem Strafverfahren festgenommenen, in Haft befindlichen oder untergebrachten Mandanten bestimmt, daß in allen Fällen mit einem Rechtsanwalt das Einvernehmen bezüglich des Verkehrs herzustellen ist, dieser Rechtsanwalt bei dem Besuch des Mandanten anwesend sein muß und die Korrespondenz mit dem Mandanten über ihn zu führen ist. Das Gericht oder Behörde kann den Kontakt des Dienstleistungserbringers ohne Einschaltung des Einvernehmensanwalts gestatten, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Da die Stellung des Rechtsanwalts, der, ohne selbst Verteidiger zu sein, als Einvernehmensanwalt tätig wird, derjenigen eines Verteidigers stark angenähert ist, ist es geboten, einerseits die Eingriffsmöglichkeiten nach §§ 138 a bis 138 d und nach § 146 StPO gegen ihn zu eröffnen, andererseits die Anwendung des § 148 StPO auf ihn klarzustellen.

Die Erleichterungen für den Dienstleistungserbringer bringen zwangsläufig höhere Anforderungen für den deutschen Rechtsanwalt mit sich, denn er erhält nicht mehr wie bisher im voraus Kenntnis von jeder Verfahrenshandlung. Er muß daher, um seiner Verantwortung gerecht werden zu können, noch mehr als bisher bei der Erteilung des Einvernehmens die Rechtssache in all ihren denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten durchdenken und mit dem Dienstleistungserbringer beraten. Es wird sich dabei empfehlen, abzusprechen, wie eine ausreichende Unterrichtung über den weiteren Verlauf der Angelegenheit sichergestellt werden kann. Denn nur wenn er über den Gang des Verfahrens unterrichtet ist, kann der Rechtsanwalt, falls erforderlich, weitere Ratschläge geben oder sein Einvernehmen widerrufen. Der Gesetzgeber sollte in diese interne Abstimmung zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem deutschen Rechtsanwalt nicht ohne zwingende Gründe eingreifen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung des § 5 berücksichtigt zunächst, daß künftig der deutsche Rechtsanwalt, mit dem das Einvernehmen hergestellt wird, nicht mehr die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten oder Verteidigers haben muß. In den Ausnahmefällen, in denen eine Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht möglich ist, soll die Unterrichtung der Partei verbessert werden. Es wird deshalb davon abgegangen, durchweg die Zustellung als durch die

Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen, vielmehr soll es künftig für die Zustellung bei den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnungen verbleiben.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 4)

Infolge der Einbeziehung der Rechtsanwälte aus Portugal und Spanien in den Geltungsbereich des Gesetzes muß für diese Personen die für etwa erforderliche Maßnahmen zuständige Stelle bestimmt werden.

Zu Artikel 2

Durch die vorgesehene Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird geregelt, wie sich die für die Erteilung des Einvernehmens zu berechnenden Gebühren bemessen. Bisher bedurfte es einer solchen Regelung nicht, da ausnahmslos der deutsche Rechtsanwalt, der im Einvernehmen mit dem Dienstleistungserbringer handelte, ebenfalls Bevollmächtigter oder Verteidiger sein mußte. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Gebühr für den Einvernehmensanwalt erscheint im Hinblick auf den zu erwartenden Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit angemessen. Die Gebühr entsteht, wenn der Rechtsanwalt zur Herstellung des Einvernehmens erstmals tätig wird.

Die Regelung für Rahmengebühren in Absatz 2 Satz 1 richtet die Gebühren des Einvernehmensanwalts aus an den Gebühren, die der Bevollmächtigte oder Verteidiger nach der BRAGO erhalten würde. Den unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit seiner Tätigkeit, wird bei der Einordnung innerhalb der nach den Verfahrensarten unterschiedlichen Gebührenrahmen Rechnung getragen. Die Beschränkung der dem Einvernehmensanwalt zustehenden Gebühren auf die Hälfte trägt dem geringeren Umfang seiner Tätigkeit, gemessen an der des Bevollmächtigten oder Verteidigers, Rechnung. Die An-

rechnungsvorschrift des Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß die Gebühr auf eine Geschäfts- oder Prozeßgebühr angerechnet wird, wenn der Einvernehmensanwalt später in derselben Angelegenheit zum Bevollmächtigten bestellt wird. Absatz 2 Satz 2 trifft eine entsprechende Regelung für die Rahmengebühren.

Absatz 3 enthält die Regelung für die Fälle, in denen ein Auftrag zur Herstellung des Einvernehmens bestand, in denen aber das Einvernehmen nicht hergestellt wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Auftragnehmer die Herstellung des Einvernehmens ablehnt oder der Auftraggeber den Auftrag vor Herstellung des Einvernehmens kündigt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bundesrat Drucksache 205/89 (Beschluß)
02.06.89

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 4 - neu - RADG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4
Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

- Text der Absätze 1 bis 3 wie in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs -

(4) § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden."'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Nach dem Entwurf ist die Vertretung durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, was die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen angeht, nur noch bei dem Bundesgerichtshof geboten. Nur hier könnte nach dem Entwurf der beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte einer in § 1 Abs. 1 bezeichneten Person in seinem Beistand überlassen.

Die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person, die in erster Instanz in einem Zivilprozeß vor dem Landgericht vertreten hat, könnte dagegen vor dem Oberlandesgericht nicht im Beistand eines dort zugelassenen Rechtsanwalts die Rechte ihrer Partei ausführen, weil eine Vertretung nicht an der mangelnden Zulassung beim Oberlandesgericht, sondern daran scheitert, daß sie in einem nicht in § 226 der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Bundesland in erster Instanz vertreten hat.

Es liegt nicht im Sinne der Richtlinie, eine in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person insoweit schlechter zu stellen als einen deutschen Rechtsanwalt.